Ministerium für Verkehr Stand: 23.06.2022

Baden-Württemberg

**Antrag auf Gewährung einer vorgezogenen Abschlagszahlung im Rahmen des Corona-Rettungsschirms im Vorfeld der noch zu erlassenden „Richtlinie Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2022“**

**Hinweise:**

Die nachfolgende Beantragung bezieht sich ausschließlich auf den Ausgleich von corona-bedingten Verbund-Mindereinnahmen sowie des Deutschlandtarifs, wo das Land BW nicht Aufgabenträger ist. Schäden aus Mindereinnahmen des Deutschlandtarifs mit Aufgabenträger-schaft des Landes, werden (analog des BB DB im Rettungsschirm 2021) über eine Abfrage der NVBW erfasst. Die Antragstellung erfolgt danach direkt bei der Bewilligungsbehörde.

Der Schadenszeitraum erstreckt sich von Januar bis August 2022. Mindereinnahmen auf Grundlage des 9-Euro-Tickets sind nicht Bestandteil dieses Antrags. Diese wurden bereits im Rahmen der Liquiditätshilfe 9-Euro-Ticket abgewickelt.

Den Antragstellern soll die Möglichkeit gegeben werden, eine weitere Abschlagszahlung zur Liquiditätssicherung im Rahmen des Corona-Rettungsschirms 2022 erhalten zu können. Antragsfrist beim Land ist der 15.07.2022.

Die aufgrund dieser Beantragung ausgezahlte Abschlagszahlung sowie die Abschlagszahlung für das 9-Euro-Ticket werden auf die Bewilligung des Coronaschadens des kompletten Jahres 2022 angerechnet. Voraussichtlich bis zum 30.09.2022 ist der entsprechende Antrag für das Jahr 2022 bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

Verkehrsunternehmen, welche bisher auf Basis der Kleinbeihilfenregelung selbständig die Beantragung vorgenommen haben, müssen im Antrag des AT enthalten sein.

**Aufgabenträger (Antrag ist für jeden Verkehrsverbund gesondert zu stellen)**

1. **Antragsteller**

Aufgabenträger

Straße, PLZ, Ort

Ansprechpartner/in

Telefon / E-Mail

Bank

IBAN

BIC

Verbundorganisation

Falls eine gesammelte Abwicklung über einen Zweckverband erfolgen soll:

Zweckverband Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

1. **Schäden aus coronabedingten Mindereinnahmen**

**2.1 Schaden aus Verbundtarif**

Dem Antragsteller entstehen Schäden durch Fahrgeld-Mindereinnahmen aufgrund der Corona-Pandemie im Zeitraum Januar bis August 2022 aus dem Tarif des unter 1) benannten Verkehrsverbundes. Grundlage ist hierbei der prognostizierte Schaden je Verbund und die daraus abgeleiteten Mindereinnahmen je Antragsteller.

Die Schäden sind nicht differenziert nach Eigenproduktionen/Bruttoverträgen und temporären Maßnahmen zum Schadensausgleich (insb. Not-öDLAs) darzustellen.

Tabelle

|  |  |
| --- | --- |
|  | Gesamtbetrag in € ohne USt., |
| Mindereinnahme Verbund Januar bis August 2022 durch die Corona-Pandemie (A1) |  |

**Hinweis:**

Bei den Fahrgeldmindereinnahmen des Verkehrsverbundes sind alle Fahrgelder aufzuführen, die in Verantwortung der Verbundorganisation aufgeteilt und weitergereicht werden. Es sind dabei ausschließlich Fahrgelder aufzuführen, die für Leistungen im Land Baden-Württemberg vereinnahmt wurden. Dazu gehören auch Fahrgeldanteile von Übergangs- oder Dachtarifen (u.a. FANTA 5, der 3er-Tarif, Anschlussmobilität BW-Tarif, CityTicket), touristische Verbundangebote (u.a. KONUS) und Kombitickets, die über den Verbund abgerechnet werden.

**Mindereinnahmen auf Grundlage des 9-Euro-Tickets sind nicht Bestandteil dieses Antrags. Diese wurden bereits im Rahmen der Liquiditätshilfe 9-Euro-Ticket abgewickelt.**

Die Prognose dieses Schadens erfolgt durch die **Verbundorganisation** auf Basis der coronabedingten Abschätzung der Mindereinnahmen.

Es ist sicherzustellen, dass nur die auf das Land Baden-Württemberg zuzurechnenden Einnahmen Berücksichtigung finden.

**2.2 Schaden aus dem Deutschlandtarif**

**Hinweis:**

Eine Antragstellung auf Schaden von Mindereinnahmen aus dem Deutschlandtarif (vormals BB DB) betrifft nur den SPNV, wo der Aufgabenträger nicht das Land Baden-Württemberg ist.

Sämtliche Schäden aus dem Deutschlandtarif werden ausschließlich über den Verbund VVS geltend gemacht.

Ein Schaden aus dem Deutschlandtarif ist nicht differenziert nach Eigenproduktionen/Bruttoverträgen und temporären Maßnahmen zum Schadensausgleich (insb. Not-öDLAs) darzustellen.

Weitere Hinweise zum Deutschlandtarif entnehmen Sie bitte dem Dokument „Hinweise\_Corona-RS\_zum 15.07.2022“.

Werden Schäden aus Mindereinnahmen des Deutschlandtarifs angemeldet?

Ja

Nein

|  |  |
| --- | --- |
|  | Gesamtbetrag in € ohne USt., |
| Mindereinnahme Deutschlandtarif Januar bis August 2022 durch die Corona-Pandemie (A2) |  |

Es dürfen nur Schäden innerhalb des Gebietes von Baden-Württemberg geltend gemacht werden. Für die Höhe der ausgewiesenen Mindereinnahmen trägt ausschließlich der Antragsteller (und nicht der Verbund) die Verantwortung. In der Schlussabrechnung des Rettungsschirms 2022 sind Schäden aus dem Deutschlandtarif über Testat nachzuweisen.

1. **Schaden aus Mindereinnahmen gesamt**

|  |  |
| --- | --- |
|  | Gesamtbetrag in € ohne USt., |
| Schaden aus Mindereinnahmen Verbund (A1) |  |
| Schaden aus Mindereinnahmen Deutschlandtarif (A2) |  |
|  |  |
| **(C1) = (A1 + A2)** |  |
|  |  |

1. **Erklärungen des Antragstellers**

Ich/Wir erkläre(n), dass die vorstehenden Angaben des Antrags sowie hierzu beigefügte Anlagen vollständig und soweit es Prognosen zulassen richtig sind. Mir/Uns ist bekannt, dass diese Angaben und Anlagen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind und dass ich /wir verpflichtet bin/sind, der Bewilligungsstelle (VM) unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Billigkeitsleistung entgegenstehen oder die für dessen Rückforderung erheblich sind.

Insbesondere sind folgende subventionserhebliche Tatsachen vom Empfänger unaufgefordert mitzuteilen:

* wenn sich der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Billigkeitsleistung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen
* sich herausstellt, dass der Zweck der Billigkeitsleistung nicht oder mit der Billigkeitsleistung nicht zu erreichen ist

Die Offenbarungspflicht bezieht sich auf subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches. Danach können unrichtige, unvollständige oder pflichtwidrig unterlassene Angaben oder die Verwendung der Billigkeitsleistung entgegen der Verwendungsbeschränkung als Subventionsbetrug strafbar sein.

Ich/Wir erkläre(n), für die Schäden keine weiteren als die hiermit beantragten Billigkeitsleistungen oder sonstigen Zuwendungen von einer anderen Stelle des Landes oder von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts beantragt oder erhalten zu haben. Ich/Wir versichere(n) ferner, dass ich/wir die hier beantragten Billigkeitsleistungen weder selbst bei einer anderen Stelle beantragt noch eine andere Stelle mit der Beantragung beauftragt habe(n).

Mir/Uns ist bekannt, dass im Falle der Inanspruchnahme solcher Zuwendungen oder Billigkeitsleistungen ergänzende Unterlagen beizufügen oder nachzureichen sind.

Mir/Uns ist bekannt, dass das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg und der Rechnungshof Baden-Württemberg (gemeinsam und einzeln auch „relevante Partei“ genannt) jeweils ermächtigt ist, die Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistungen durch örtliche Erhebungen zu prüfen/kontrollieren oder durch Beauftragte prüfen/kontrollieren zu lassen, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen meines Unternehmens anzufordern und entsprechend Auskünfte einzuholen.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns daher, nach Bewilligung der Billigkeitsleistung etwaige Kontrollbesuche und Inspektionen meiner/unserer Geschäftsaktivitäten, -bücher und -aufzeichnungen durch jede relevante Partei zu dulden. Da diese Kontrollen auch Vor-Ort-Untersuchungen und -Inspektionen bei mir umfassen können, verpflichte ich mich, hierfür jeder relevanten Partei Zugang zu meinen Räumlichkeiten während der üblichen Geschäftszeiten zu gewähren.

Ich/Wir nehme(n) zur Kenntnis, dass meine Daten im Rahmen der Antragstellung und der Bearbeitung und Verwaltung der Billigkeitsleistung vom VM oder beauftragter Dritter verarbeitet werden. Ebenfalls nehme ich zur Kenntnis, dass meine Daten an die am Bewilligungsverfahren beteiligten anderen Stellen weitergeleitet und von diesen verarbeitet werden.

Soweit das VM für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben Daten an andere Stellen übermittelt oder von diesen übermittelt bekommt, werden bei Anmeldung und Antragstellung sowohl das VM als auch die anderen Stellen von mir/uns von behördlichen Geheimhaltungspflichten entbunden und von mir/uns ermächtigt, diese Daten übermittelt zu bekommen.

Ich/Wir bestätigen, dass die unter 1) benannte Verbundorganisation alle Zahlungen treuhändisch entgegennimmt und an den Antragsteller weiterreicht. Der Antragsteller ist ebenfalls verpflichtet, überzahlte Beträge über die Verbundorganisation an das Land Baden-Württemberg zurückzuzahlen.

Ich/Wir bestätigen, dass die unter 1) benannte Verbundorganisation Empfänger der entsprechenden Bescheide wird.

Ich/Wir stimmen zu, dass die Verbundorganisation die Angaben zu Mindereinnahmen unter Hilfenahme des leistungserbringenden Verkehrsunternehmens prüfen kann.

Im Zuge der Schlussabrechnung wird ein Schlussbescheid erteilt. Durch diesen Schlussbescheid kann die Summe sowohl in Teilen zurückgefordert als auch nachträglich aufgestockt werden. Insofern sind die im Mai, Juli und September 2022 beantragten Schadensausgleiche nicht maßgeblich für die letztendlich gewährte Auszahlungssumme.

Folgende kreisangehörige Gemeinden haben den Antragsteller mittels Vollmacht autorisiert, ihre Verkehrsleistungen in den vorliegenden Antrag zu integrieren:

|  |
| --- |
| Kreisangehörige Gemeinde |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |

Der Antragsteller hat die sich aus der Aufgabenträgerschaft ergebenden Verpflichtungen im Rahmen der Verordnung 1370/2007 (Erlass und Abrechnung der allgemeinen Vorschrift, Vergabe und Abrechnung der öffentlichen Dienstleistungsaufträge im Namen des Aufgabenträgers) auf den unter 1) genannten Zweckverband übertragen. Der Zweckverband wird daher mit diesem Antrag ermächtigt, die beantragten Mittel im Namen des Aufgabenträgers zu vereinnahmen und im Rahmen der Abrechnung der öffentlichen Dienstleistungsaufträge direkt an die Verkehrsunternehmen auszuzahlen bzw. mit den vom Aufgabenträger geleisteten Abschlagszahlungen zur Vorfinanzierung des Rettungsschirmes zu verrechnen.

Der Antragsteller ist vorsteuerabzugsberechtigt.

Der Antragsteller verzichtet auf einen Rechtsbehelf gegen die vorläufige Bewilligung zur Gewährung einer vorgezogenen Abschlagszahlung für den Corona-Rettungsschirm 2022, um die Bestandskraft des Bescheides vorzeitig herbeizuführen und damit die Auszahlung zu beschleunigen.

1. **Einverständniserklärung**

Der Antragsteller autorisiert den unter 1) angegebenen Verkehrsverbund nach einem vom Verbund vorgegebenen Aufteilungsschlüssel in seinem Namen vom Land zur Verfügung gestellte Liquiditätshilfen direkt an die im AT-Antrag enthaltenen Verkehrsunternehmen auszubezahlen.

Ja

Nein

Ort, Datum Unterschrift / Stempel